

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

- 1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- 2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- 3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

- 1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
- 2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche. Selbstständige Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- 3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
- 4. Die Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung 2025

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2025	2024	2025	2024
Gemeinde Nottuln	155.006.124,93	157.641.877,53	46.061.981,77	43.151.407,68

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche

Name des selbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
1 Eigenbetrieb Wasser- u. Energieversorgung /Bäder	100,0	100,0	10.160.251,62	10.253.007,61	10.160.251,62	10.253.007,61	4.075.559,61	3.905.239,00	4.075.559,61	3.905.239,00
2 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk	100,0	100,0	25.383.754,92	25.309.770,02	25.383.754,92	25.309.770,02	3.970.375,73	3.647.458,00	3.970.375,73	3.647.458,00
3 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof	100,0	100,0	1.617.672,42	1.339.635,24	1.617.672,42	1.339.635,24	2.781.970,16	2.740.479,00	2.781.970,16	2.740.479,00
4 Eigengesellschaft GiG	100,0	100,0	2.406.285,31	1.610.357,30	2.406.285,31	1.610.357,30	32.316,51	8.501,00	32.316,51	8.501,00
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			39.567.964,27	38.512.770,17	39.567.964,27	38.512.770,17	10.860.222,01	10.301.677,00	10.860.222,01	10.301.677,00

Name der Kommune
 Gemeinde Nottuln

Jahr der Befreiung
 2025

Kriterium 1
 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune + Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche = < 1.500.000.000,01 € ?	155.006.124,93 € + 39.567.964,27 € = 194.574.089,20 €	157.641.877,53 € + 38.512.770,17 € = 196.154.647,70 €	 Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche / Ordentliche Erträge der Kommune = < 50,00 % ?	10.860.222,01 € / 46.061.981,77 € = 23,58 %	10.301.677,00 € / 43.151.407,68 € = 23,87 %	 Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche / Bilanzsumme der Kommune = < 50,00 % ?	39.567.964,27 € / 155.006.124,93 € = 25,53 %	38.512.770,17 € / 157.641.877,53 € = 24,43 %	 Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.